



Ministerium des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg  
Postfach 601165 | 14411 Potsdam

Herrn  
Johannes Filter

per E-Mail  
[REDACTED]

Henning-von-Tresckow-Straße 9-13  
14467 Potsdam

Bearb.: Frau Storl  
Gesch.Z.: 17-789-20  
Hausruf: 0331-866 2172  
Fax: 0331-293 788  
Internet: [www.mik.brandenburg.de](http://www.mik.brandenburg.de)  
[Kati.Storl@mik.brandenburg.de](mailto:Kati.Storl@mik.brandenburg.de)

Bus und Straßenbahn: Alter Markt/Landtag  
Bahn und S-Bahn: Potsdam Hauptbahnhof

Potsdam, 14. Juni 2018

### Bescheid

**Zu Ihrem Antrag vom 30. Mai 2018 gemäß § 1 Abs. 1 des Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetzes des Landes Brandenburg (AIG)**

**„Überlastungsanzeigen, Handlungsempfehlungen, Anwendungshinweise, Verwaltungsvorschriften“**

Sehr geehrter Herr Filter,

in Ihrem Informationszugsbegehren vom 30. Mai 2018, hier eingegangen am 4. Juni 2018, bitten Sie um Zusendung von „aktuellen internen Handlungsempfehlungen, Anwendungshinweise bzw. Verwaltungsvorschriften zum Umgang mit Überlastungsanzeigen“. Für das Ministerium des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg beantworte ich Ihre Anfrage wie folgt:

Im Geschäftsbereich des Ministeriums des Innern und für Kommunales gibt es zu obigem Thema kein Regelwerk.

Für die Auskunftserteilung werden keine Gebühren und Auslagen erhoben, denn der Verwaltungsaufwand für die hier vorzunehmenden Sachverhaltsermittlungen ist als einfacher Fall im Sinne der Tarifstelle 1.1 der Verwaltungsgebührenordnung für Amtshandlungen beim Vollzug des Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetzes (AIGGebO) vom 2. April 2001 (GVBl.II S. 85) zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Dezember 2005 (GVBl. II S. 596), einzuordnen.



### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Potsdam, Friedrich-Ebert-Straße 32, 14469 Potsdam, schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Falls die Klage in elektronischer Form erhoben wird, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes zu versehen. Sie ist bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichts Potsdam über die auf der Internetseite [www.erv.brandenburg.de](http://www.erv.brandenburg.de) bezeichneten Kommunikationswege einzureichen. Die rechtlichen Grundlagen hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Wollny

Hinweis: Dieses Dokument wurde am 14. Juni 2018 durch Herrn Jörg Wollny elektronisch schlussgezeichnet.